



# Satzung mit Erklärungen

Vereinssatzung und was dahinter steckt...

---



Wichtig bei der Erstellung der eigenen Vereinssatzung ist, dass Ihr möglichst genau auf die Bedürfnisse und inhaltlichen Ziele des späteren Vereins schaut. Ihr solltet Euch also zunächst fragen...

Was wollt Ihr mit dem Verein erreichen?

Was soll genau im Verein gemacht werden?

Welche Zielgruppe spricht Ihr an?

## Name des Vereins

Die Angaben zum Namen und zum Sitz des Vereins gehören laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) zu den Mindestanforderungen an eine jede Vereinssatzung. Der Name erfüllt neben einer Kennzeichnungs- und Ordnungsfunktion auch eine gewisse Werbewirkung. Ein treffender Name erhöht also auch die Attraktivität des Vereins. Bei der Namenswahl darf kein Name gewählt werden, der bereits von einem anderen Verein verwendet wird. Bei bestimmten Namenszusätzen, wie »Europäisch« und »International« oder »Akademie« oder »Verband« kann das Registergericht besondere Auflagen machen. Überlegt Euch also zunächst einen Namen für den Verein, der im Idealfall auch Eure Ideen widerspiegelt, sich einprägt und einen guten Wiedererkennungseffekt hat. Diesen neuen Namen solltet ihr dann zunächst erst einmal googeln und mit Hilfe einer Internetrecherche nachschauen, ob er bereits von einem anderen Verein genutzt wird. Ihr könnt ggf. den Ort an dem sich Euer Zentrum befindet oder inhaltliche Aspekte in den Namen miteinzubauen.

## Der Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist in der Regel der Ort, an dem der Verein verwaltet wird. In Eurem Fall also der Ort an dem das Zentrum steht bzw. aufgemacht werden soll. Die Festlegung des Sitzes schließt jedoch nicht aus, dass der oder die Vorsitzenden beispielsweise an einem anderen Ort wohnen und von dort aus die Vorstandstätigkeit ausüben.

Ihr solltet den Verein auf jeden Fall in das Vereinsregister eintragen lassen, damit der Verein Rechtsfähigkeit erlangt. Diese Absicht der Eintragung sollte auch in der Satzung beschrieben werden.



## Vereinszweck

Bei der Formulierung des Vereinszweckes sollte man besonders aufmerksam sein! Hier wird der Kern der Vereinstätigkeit formuliert und festgelegt. Wenn ein Registergericht oder ein Finanzamt eine Satzung zurückweist, geht es häufig um unzureichende Satzungsregelungen zum Zweck des Vereins. Hier müsst Ihr also die Frage beantworten, was genau gemacht werden soll und welche Ziele Ihr mit dem Verein verfolgen möchtet.

### **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.**

Die Finanzverwaltung hat in dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung eine Mustersatzung formuliert, die zum Zweck des Vereins, diese Formulierung verwendet. Nach dieser soll zu dem Zweck des Vereins diese Formulierung enthalten sein. In der Abgabenordnung (AO) wird zwischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken unterschieden.

Bei der Wahl des Zweckes ist darüber hinaus darauf zu achten, dass keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, da dies einer Eintragung in das Vereinsregister entgegensteht. Im Falle der Gründung eines Zentrums egal ob Mütterzentrum, Nachbarschaftshaus o.ä. wird in der Regel nur die Gemeinnützigkeit zutreffen. Kirchliche Zwecke scheiden aus und mildtätige Zwecke verfolgt im Sinne der AO nur derjenige, der Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

### **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch (...)**

Bei der Satzungsverwirklichung ist der Verein grundsätzlich frei in der Wahl des Mittels.

Erforderlich ist nur, dass dieses Mittel geeignet ist, den Satzungszweck zu erfüllen.

Wenn der Verein mehrere Zwecke verfolgt, sollte auch bedacht werden, dass mit den gewählten Mitteln **alle** diese Zwecke verwirklicht werden können.

## Selbstlosigkeit

### **Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**

Die Selbstlosigkeit ist ebenfalls eine zwingende Anforderung aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht. Die Verfolgung eines rein wirtschaftlichen Zweckes wäre sowohl aus gemeinnützigkeitsrechtlicher als auch aus vereinsrechtlicher Sicht schädlich!

Registergericht und Finanzamt werden das nicht akzeptieren.

**Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

Diese Klausel schließt nicht aus, dass Mitglieder des Vereins auch gleichzeitig als Arbeitnehmer für



den Verein tätig sind. Auch ein Aufwendungsersatz (beispielsweise für Fahrtkosten etc.) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

## Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Es besteht daneben auch die Möglichkeit, dass juristische Personen (also z.B. andere Vereine) Mitglied im Verein werden können.

**Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.**

Es muss sich aus der Satzung ergeben, ob der Verein einen Beitrag erhebt. Um hier flexibel zu sein, bietet es sich an, eine Beitragsordnung zu schaffen, in welcher die Höhe des Beitrages und weitere Einzelheiten (Fälligkeit, Erlass- und Stundungsmöglichkeiten, Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen) geregelt werden können. Vorteil ist, dass man Beiträge oder Regelungen hierzu ändern kann, ohne gleich eine Satzungsänderung durchführen zu müssen. Generell müssen Vereinsordnungen (Beitrags- oder auch Geschäftsordnungen) eine Grundlage in der Satzung haben. Ihr könnt also gerade am Anfang bzw. wenn viele Mitglieder den Verein durch ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen, entscheiden ob ein Mitgliedbeitrag erhoben werden soll oder nicht.

**Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher sein als der 1 1/2-fache Jahresbeitrag.**

Unvorhergesehene Umstände können eine Sonderumlage erforderlich machen. Der Verein muss beispielsweise einen unvorhersehbaren Schaden finanzieren. Eine solche Umlage kann nur erhoben werden, wenn in der Satzung eine entsprechende Grundlage gegeben ist.

**Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.**

Auch das Aufnahmeverfahren kann frei festgelegt werden. Es gibt grundsätzlich keinen Anspruch, in den Verein aufgenommen zu werden. Eine Ablehnung muss auch nicht begründet werden.

**Die Mitgliedschaft endet durch**

- **Austritt des Mitgliedes**
- **Ausschluss des Mitgliedes und**
- **Tod des Mitgliedes.**

Die Satzung soll nach § 58 BGB eine Bestimmung über den Ein- und Austritt von Mitgliedern enthalten.



**Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von \_\_\_ erklärt werden**

Die Kündigungsfrist darf zwei Jahre nicht überschreiten (vgl. § 39 Abs. 2 BGB).

**Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn**

- **das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder**
- **mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.**

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist die schwerwiegendste Sanktion, die ein Verein aussprechen kann. Man sollte deshalb darauf achten, die Ausschlussgründe möglichst präzise zu beschreiben. Auch die Zuständigkeit sollte man festlegen.

**Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.**

Ein vereinsinternes Rechtsmittel ist zwar nicht vorgeschrieben, ist aber unbedingt empfehlenswert, um eine interne Streitigkeit auch intern zu lösen. Der Verein ist bei der Auswahl des Gremiums frei. Es muss nicht unbedingt die Mitgliederversammlung entscheiden. Es ist auch möglich, dass ein Ehrenrat oder eine Schiedskommission betraut wird. Der Rechtsweg zu einem ordentlichen Gericht kann nicht ausgeschlossen werden.

## Organe des Vereins

**Die Organe des Vereins sind**

- **der Vorstand und**
- **die Mitgliederversammlung.**

Vorstand und Mitgliederversammlung sind Pflichtorgane. Daneben steht es frei, weitere Organe zu bilden (z.B. Beirat oder Verwaltungsrat). Bitte beachtet, dass solche Gremien aber auch besetzt werden müssen. Gerade in Zeiten, in denen Menschen immer weniger willens oder in der Lage sind, sich in Vorständen zu engagieren, wird es auch für Vereine schwieriger, engagierte Menschen für Vorstandsämter zu finden.



## Vorstand

### **Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus**

- **der oder dem Vorsitzenden,**
- **der oder dem Schriftführer/in und**
- **einem Kassenwart.**

Nach dem BGB ist ein einköpfiger Vorstand völlig ausreichend. Wenn es aber irgendwie möglich ist, sollte man sich jedoch für einen mehrköpfigen Vorstand entscheiden. So bleibt der Verein auch im Fall von Krankheit oder längerer Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes voll handlungsfähig. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern ist es sinnvoll wenn der Verein durch mindestens zwei Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. Diese Formulierung verankert das sog. »Vier-Augen-Prinzip« in der Satzung. Das Vier – Augen – Prinzip dient der gegenseitigen Kontrolle und verhindert „Alleingänge“ eines Vorstandsmitgliedes.

### **Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.**

### **Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von \_\_ Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.**

Die Dauer der Amtszeit kann frei gewählt werden. Üblicherweise werden zwei bis vier Jahre Amtszeit festgelegt. Das Übergangsmandat ist hilfreich, wenn die Wahl nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

### **Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.**

Eine Geschäftsordnung für den Vorstand ist ein gutes Instrument, um die Satzung nicht zu überfrachten. In der Geschäftsordnung können Fragen der Beschlussfähigkeit- und fassung oder eine interne Zuständigkeitsregelung festgelegt werden.

### **Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, kann aber für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.**

Grundsätzlich übt der Vorstand seine Aufgaben ehrenamtlich aus. Soll der Vorstand eine Vergütung erhalten, so muss dies in der Satzung ausdrücklich geregelt sein. Dies gilt auch für die sog. »Ehrenamtpauschale«. Der Ersatz der Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit entstehen, wird durch die Ehrenamtlichkeit nicht ausgeschlossen.



## Mitgliederversammlung

**Die Mitgliederversammlung ist einmal im ... durch den Vorstand einzuberufen.**  
Der Verein ist in seiner Entscheidung frei, ob er die Mitgliederversammlung jährlich oder in einen anderen Rhythmus einberuft.

**Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.**

Die Einladungsfrist sollte nicht zu kurz bemessen werden, damit die Mitglieder sich auf den Termin vorbereiten können und ihn in ihrer Planung berücksichtigen können. Die Form der Einladung kann frei gewählt werden. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass jedes Mitglied Kenntnis von der Einladung nehmen kann. Es ist nicht möglich, ausschließlich per E-Mail einzuladen, wenn nicht alle Mitglieder eine E-Mail-Adresse besitzen.

**Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.**

Das Recht der Mitglieder Anträge zu stellen, kann nicht ausgeschlossen werden. In der Satzung kann das Antragsrecht allerdings an bestimmte Voraussetzungen gebunden werden.

**Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.**

Es ist auch möglich, einen Versammlungsleiter wählen zu lassen.

**Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:**

**die Entgegennahme der Vorstandsberichte,  
Wahl des Vorstandes,  
Entlastung des Vorstandes,  
Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung  
Satzungsänderungen  
Auflösung des Vereins  
Beschluss über die Erhebung einer Umlage**

[...] Klar ist, dass die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig ist, sofern keine gesonderte Zuständigkeit beispielsweise für den Vorstand geschaffen wurde.

**Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben.  
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.**

Bestimmte Mitgliedergruppen (beispielsweise passive Mitglieder) können mit der Satzung vom ihrem Stimmrecht ausgeschlossen werden.



Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich, ist aber nicht empfehlenswert. Die Übertragung des Stimmrechts kann dazu führen, dass es zu einem Ungleichgewicht kommt und eine Personengruppe die Mitgliederversammlung alleine dominiert.

Für bestimmte Beschlüsse sieht das BGB qualifizierte Mehrheiten vor:

Satzungsänderung: § 33 BGB: 3/4 Mehrheit,

Auflösung des Vereins: § 41 BGB: 3/4 Mehrheit

Diese Mehrheiten können durch die Satzung anders gefasst werden.

**Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.**

Das Protokoll ist insbesondere dann wichtig, wenn es um die Ausführung von Beschlüssen geht oder ein Rechtsstreit geführt werden muss.

## Außerordentliche Mitgliederversammlung

**Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.**

Das Recht auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 37 BGB, es kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden.

## Datenschutz

**Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname ... ). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.**

Jeder Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet. Aus diesem Grund sollte der Verein nur die Daten erheben, welche er für die Mitgliederverwaltung tatsächlich benötigt. Auf diesen Umstand ist das Mitglied vor seinem Eintritt in den Verein hinzuweisen. Es bietet sich an, auf dem Aufnahmeantrag eine gesonderte Erläuterung zum Datenschutz anzubringen und durch das Mitglied bestätigen zu lassen. Beabsichtigt der Verein, Daten seiner Mitglieder zu veröffentlichen, sollte er zuvor das Einverständnis der Mitglieder einholen, sowie einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.



## Auflösung des Vereins

**Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine 3/4 - Mehrheit.**

Diese qualifizierte Mehrheit ergibt sich aus § 41 BGB.

**Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an:**

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, der das Vereinsvermögen nach Auflösung übertragen werden soll.

**- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat**

**oder**

**an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für \_\_\_ (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).**

Diese Satzungsklausel ist gemeinnützigen Organisationen durch die Finanzverwaltung vorgegeben. Es muss dementsprechend eine der beiden Alternativen gewählt werden. Man kann also mit der Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen z.B. an einen anderen Verein oder eine andere gemeinnützige Organisation „vererben“.